

A b s c h r i f t

2430 033

Entscheidungssammlung des Senats

145

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 53/60

Beschluß

in der Entschädigungssache

Hermine R [REDACTED], [REDACTED] Street, N [REDACTED],
[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED] Platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Jai und der Bundesrichter
H. Graf, von der Hahnen, Horn und Henkel.

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des O. Zivilsenats
- Entschädigungsbeurteil - des Oberlandesgerichts
Münster vom 30. November 1967 wird zugelassen.

G r u n d s ä t z e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit den
Sachverständigen Prof. Dr. Strauss die anlagebedingten
allergischen Störungen der Klägerin als nicht verfolgungs-
bedingt und als für das Zustandekommen der funktionellen Depres-
sion der Klägerin mitverantwortlich angesehen. Der Sachver-
ständige hat die durch dieses auf einer Anlage beruhende
Leiden hervorgerufene Erwerbsminderung mit 50 % veranschlagt,
die Verfolgung als zu 50 % ursächlich für das psychische
Leiden bezeichnet und den verfolgungsbedingten Erwerbsminderungs-
grad auf 25 % festgesetzt. Das Berufungsurteil ist
auf diese Bewertung gestützt und weicht damit vom Urteil
des Bundesgerichtshofs RZ 1965, 423 Nr. 2 (m.w.Nachwei-
sen) ab, in dem ausgesprochen ist, daß ein anlagebedingtes
Leiden als wesentlich durch nationalsozialistische Gewalt-
maßnahmen mitverursacht anzusehen ist (§ 4 der 2. BV-BGG),
wenn die aus der Verfolgung entstandene Ursache wenigstens
zu einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen
hat. Da das Urteil auf dieser Abweichung beruht, ist die
Revision zugelassen werden (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Jai

Graf